

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 10. Sitzung (03.02.1854)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 3. Februar 1854.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Aufstellung der Kataster der directen Steuern betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kieser**.

Meine Herren!

Beauftragt, Ihnen über vorliegenden Gesetzesentwurf Bericht zu erstatten, beehre ich mich, über das Ergebniß der Berathungen Ihrer Commission Ihnen Nachstehendes vorzutragen.

Die Hauptabänderungen des gegenwärtigen Gesetzes gegen das frühere bestehen in Folgendem:

1. Der Schatzungsrath wird nicht mehr in so großer Anzahl zusammengesetzt, wie das Gesetz vom 8. Juli 1848 solches vorschreibt, insbesondere sind die Ersazmänner ganz entbehrlich geworden, was zur Förderung des Geschäfts wesentlich beiträgt.

2. Die Wahl des Schatzungsraths wird nicht mehr durch den Gemeinderath, den engern Bürgerausschuß und den Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vorgenommen, sondern die Ernennung geschieht nach vorheriger Bernehmung des Gemeinderaths und des Steuerperäquators durch das Großh. Bezirksamt.

3. Gehen die Reclamationen und Recurse nicht an das Steuerschwurgericht, sondern an die Großh. Steuerdirection und an das Großh. Finanzministerium.

4. Durch dieses Gesetz wird dem Steuerperäquator ein Stimmrecht eingeräumt, wodurch auch dem Staatsärar Garantie geboten ist.

Ihre Commission muß sich im Allgemeinen mit den Grundsätzen einverstanden erklären, von denen die Großh. Regierung bei Vorlage dieses Gesetzes ausgegangen ist. Insbesondere ist es die Bestimmung über die Bildung und Ernennung des Schatzungsraths, so wie die Aufhebung des Steuerschwurgerichts, welcher Ihre Commission ihren vollen Beifall zollt!

Man hat nämlich die Erfahrung gemacht, daß die bisherigen Schatzungsräthe das Interesse der Allgemeinheit viel zu wenig im Auge haben — nur einen höchst einseitigen örtlichen Standpunkt einnehmen; man hat ferner das Institut des Steuerschwurgerichts als ein viel zu complicirtes, seinem Zwecke nicht entsprechendes erkannt.

Wir hoffen, daß es hierdurch möglich wird, die gerechte Besteuerung eines jeden Bürgers nach Verhältnis seiner materiellen Kräfte wirklich durchzuführen.

Indem wir uns zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs wenden, haben wir nur noch wenig zu bemerken:

Art. 1 und 2.

Sollen unverändert bleiben.

Art. 3.

Dieser Artikel wird um so mehr dem Zweck entsprechen, da die Anzahl der Mitglieder des Schatzungsraths geringer ist, als bisher, und dadurch eine Berathung und Beschlußfassung viel rascher erzielt werden kann.

Verhandlungen der 2. Kammer. 1854. 58 Beilghft.

8

Ihre Commission hält für angemessen, noch eine neue Bestimmung über die Ablehnung aufzunehmen, wie solche in der Gemeindeordnung und in dem Gesetz über das Geschwornengericht enthalten ist, es soll nämlich, wenn ein Bürger 60 Jahr alt ist, derselbe die Stelle als Schatzungsrath anzunehmen nicht gezwungen sein.

Wir stellen also den Antrag:

Derjenige, welcher das 60ste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Ernennung ablehnen.

Art. 4.

Unverändert.

Art. 5.

Dieser Artikel enthält die Hauptabänderung des früheren Gesetzes, indem nicht wie früher der Gemeinderath und engere Bürgerausschuß und der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker den Schatzungsrath zu wählen haben, sondern solche, wie schon oben bemerkt, durch das Bezirksamt nach vorheriger Vernehmung des Gemeinderaths und Steuerperäquators ernannt werden.

Ihre Commission erklärt sich damit einverstanden. Nur beantragt sie aus logischen Gründen, die Verschmelzung der beiden ersten Sätze in folgender Weise:

Die Mitglieder des Schatzungsraths werden nach Vernehmung des Gemeinderaths und des Steuerperäquators vom Großh. Bezirksamt ernannt.

Eine Minorität der Commission glaubt übrigens, dieser Gesetzesbestimmung eine bestimmtere Fassung zu geben, wenn gesagt würde:

„Die Mitglieder des Schatzungsraths werden auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Einvernahme des Steuerperäquators vom Großh. Bezirksamt ernannt.“

Was die Beerdigung anbelangt, so glaubt ein Mitglied Ihrer Commission, es könne genügen: wenn die Mitglieder des Schatzungsraths mittelst Handgelübde in Pflichten genommen würden.

Wenn man Männer von Ehre und Würde in den Schatzungsrath nimmt — so werden diese ihre Pflicht erfüllen, wenn sie auch nur mittelst Handgelübde in Pflichten genommen sind.

Die

Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12

geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Art. 13.

Diese Bestimmung glauben wir um so mehr empfehlen zu dürfen, als es ohnehin schwer hält, mehrere Mitglieder gleichzeitig auf längere Zeit in Anspruch zu nehmen, welche, da sie keine Gebühren erhalten, und die Function selbst nichts weniger als anlockend ist, sich sehr ungern diesem Geschäfte unterziehen.

Art. 14.

Unverändert.

Art. 15.

Durch das Gesetz vom 8. Juli 1848 besaß der Steuerperäquator kein Stimmrecht.

Ihre Commission findet bei dieser neuen Abänderung keinen Anstand, indem das Interesse des Staats hierdurch gewahrt wird.

Art. 16 und 17

bleiben unverändert.

Art. 18 und 19.

Dieses Verfahren können wir nur anerkennen, daß in Recursachen die Berufung an die Großh. Steuerdirection und an das Großh. Finanzministerium gehen, indem diese mit den Geschäften vertraut sind.

Art. 20.

Bleibt.

Art. 21.

Das Geheimhalten sollte sich insbesondere auf die Declarirung der Kapitalsteuer erstrecken.

In der Vollzugsverordnung dürfte noch besonders dafür gesorgt werden, daß die Accisoren bei Zustellungen der Forderungszettel über die Kapitalsteuer ebenfalls vorsichtig in Bewahrung des Geheimhaltens zu Werke gehen — sonst hat das Geheimhalten des Schatzungsraths keinen Werth.

Art. 22, 23 und 24

geben zu keinen Bemerkungen Anlaß und Ihre Commission empfiehlt dieses Gesetz der hohen Kammer in folgender Weise zur Annahme:

Art. 3. Ganz nach dem Entwurf der Regierung nur mit dem Zusatz:

Derjenige, welcher das 60ste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Ernennung ablehnen.

Art. 5. Die Mitglieder des Schatzungsraths werden nach Vernehmung des Gemeinderaths und des Steuerperäquators durch das Grosh. Bezirksamt ernannt.

Alles Uebrige nach dem Regierungsentwurf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Beilage zum Protocoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 3. Februar 1854.

**Friedrich von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen Unseren Präsidenten der Ministerien der Justiz und des Innern, Staatsrath Freiherrn von Wechmar, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Als Regierungskommissäre für diese Vorlage ernennen Wir von Seiten des Justizministeriums den Geheimen Referendar Junghanns, und von Seiten des Ministeriums des Innern, den Ministerialrath Diez.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 26. Januar 1854.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetzesentwurf.

**Friedrich von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Die Theilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter zehn Morgen, ferner die Theilung von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter einem Viertelmorgen badisches Maß, darf weder zur Aufhebung einer Gemeinschaft, noch im Wege irgend eines anderen Rechtsgeschäftes stattfinden, sofern nicht dadurch die Vereinigung der abgetheilten Liegenschaft mit einem angrenzenden Grundstück des Erwerbers bezweckt wird und hierbei kein Stück unter obigem Maß übrig bleibt.

Art. 2.

Die Verwaltungsbehörde kann

- a. auf den Antrag des Gemeinderathes und Bürgerausschusses für eine bestimmte Gemarkung das Verbot des Artikels 1 auf ein größeres Maß erweitern;

Verhandlungen der 2. Kammer. 1854. 58 Beilghft.

- b. in gleicher Weise ein bestimmtes Maß als Grenze der Theilbarkeit für Garten- und Nebgelände festsetzen;
c. im einzelnen Falle Nachsicht von vorsehenden Verboten bewilligen.

Art. 3.

Theilungen von Liegenschaften gegen die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 sind kraft Gesetzes nichtig. Sie dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis auf einhundert Gulden weder in Grundbücher eingetragen, noch in öffentlichen Urkunden ausgefertigt werden.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt mit in Wirksamkeit und findet von da an auf alle Theilungen und Veräußerungen Anwendung, deren früheres Datum nicht öffentlich beurkundet ist.

Art. 5.

Die Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.
Gegeben etc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Die Theilung von Liegenschaften zur Aufhebung einer Gemeinschaft oder im Wege eines anderen Rechtsgeschäftes geschieht häufig in einer Weise, welche den volkwirtschaftlichen Interessen zuwider ist.

Diesem Mißstande kann nur durch eine gesetzliche Beschränkung der Theilbarkeit der Liegenschaften begegnet werden.

Zur Begründung des vorliegenden Gesetzesentwurfes mögen folgende Bemerkungen dienen.

Zu Art. 1.

Waldungen müssen einen bedeutenden Flächengehalt haben, um mit Nutzen bewirtschaftet zu werden.

Als kleinste Fläche, welche eine vortheilhafte Bewirtschaftung noch zuläßt, dürften im Allgemeinen 10 Morgen anzunehmen sein.

Auch die Reutfelder und Weiden können, als solche, nur vortheilhaft benützt werden, wenn sie nicht von zu geringem Flächengehalte sind.

Weil Reutfelder und Weiden, welche sich nicht zu einer anderen landwirtschaftlichen Benutzung eignen, nach Erschöpfung der Bodenkraft nur etwa noch zu Waldungen umgewandelt werden können, wurde rücksichtlich ihrer Theilbarkeit dieselbe Beschränkung, wie rücksichtlich der Theilbarkeit der Waldungen angenommen.

Ueber die Grenzen der Theilbarkeit von Ackerfeld und Wiesen bestanden in den meisten Landestheilen, aus welchen das Großherzogthum zusammengesetzt ist, verschiedene ältere Verordnungen, welche für die überwiegend größere Gebietsfläche als kleinstes Maß eines abzutheilenden Acker- und Wiesenstückes beiläufig einen Viertelsmorgen badisches Maß bestimmen.

Wenn nun auch die Giltigkeit dieser älteren Bestimmungen aus dem Satz XVII. des I. Einführungsedictes zum Landrecht vom 3. Februar 1809 abgeleitet werden kann, so sind diese älteren Bestimmungen im Laufe der Zeiten meistens außer Übung gekommen.

Bei allzugroßer Zerstückelung des Ader- und Wiesenlandes bleibt wegen der Grenzfurchen und Grenzgräben ein bedeutender Theil des Geländes ertraglos und die Bearbeitung kleiner zerstreut liegender Grundstücke fordert unverhältnißmäßig größeren Zeitaufwand. Da mit der stückweisen Vermessung des Großherzogthums bereits begonnen ist, erscheint die baldige Beschränkung der allzugroßen Güterzerstückelung besonders wünschenswert.

Daß Theilungen von Liegenschaften zum Zwecke der Vereinigung mit andern Liegenschaften, sofern kein Stück unter dem zulässigen kleinsten Maße übrig bleibt, allgemein von dem Verbote ausgenommen wurden, bedarf keiner besondern Begründung.

Zu Art. 2.

Die Bestimmung einer für das ganze Land gültigen Grenze der Theilbarkeit von Liegenschaften schien den Vorzug zu verdienen vor einer Bestimmung, wornach die Festsetzung dieser Grenze für jede einzelne Gemarkung durch besondere Verhandlungen erforderlich gewesen wäre, weil die Ueberwachung um so schwieriger wird, je mehr verschiedene Bestimmungen bestehen.

Erscheint es dagegen nach den besonderen Verhältnissen einer einzelnen Gemarkung angemessen, daß die Theilbarkeit von Wald, Neutfeld oder Weiden, von Aekern oder Wiesen, weiter beschränkt, oder die Beschränkung der Theilbarkeit auch für Garten- und Nebgelände eingeführt wird, so gestattet der Artikel 2 a und b des Gesetzesentwurfes der Verwaltungsbehörde auf den Antrag des Gemeinderathes und Bürgerausschusses die geeignete Bestimmung für diese Gemarkung zu treffen.

Wenn im einzelnen Falle die Beschränkung in der Theilbarkeit der Liegenschaften für die Betheiligten allzu drückend wäre, so kann die Verwaltungsbehörde nach Art. 2 c des Gesetzesentwurfes die den Verhältnissen entsprechende Nachsicht ertheilen.

Zu Art. 3 und 4.

Durch die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 des Gesetzesentwurfes soll der Vollzug des Gesetzes gesichert und Streitigkeiten möglichst vorgebeugt werden.

